

Volksabstimmung vom 12. Mai 1929.

## I. Bundesbeschluss vom 19. Dezember 1928

über

### das Volksbegehren betreffend den Strassenverkehr.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht des Volksbegehrens betreffend den Strassenverkehr,  
eines Berichtes des Bundesrates vom 21. August 1928,  
gestützt auf Art. 121 ff. der Bundesverfassung und Art. 8 ff. des  
Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren  
und Abstimmungen betreffend die Revision der Bundesverfassung,

beschliesst:

#### Art. 1.

Das Volksbegehren betreffend den Strassenverkehr wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.

Dieses Volksbegehren lautet wie folgt:

„In die Bundesverfassung sind an Stelle des Art. 37<sup>bis</sup> folgende neue Bestimmungen aufzunehmen:

#### Art. 37<sup>bis</sup>.

Die Gesetzgebung über den Strassenverkehr ist Bundessache.

Den Kantonen bleibt das Recht gewahrt, im Rahmen der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung Vorschriften zu erlassen, in denen die besonderen örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden.

Der Bund ist befugt, Bau und Unterhalt von Durchgangsstrassen zu übernehmen oder sich daran zu beteiligen.

Die Einnahmen, die dem Bund aus Zöllen, Steuern und andern Abgaben auf den Betriebsstoffen der Motorfahrzeuge zufließen, sind unter die Kantone zu verteilen. Massgebend sind hierbei die Aufwendungen der Kantone für Bau und Unterhalt solcher Strassen, die vom Bunde als für den Verkehr wichtig anerkannt werden.

Der Bund ist berechtigt, einen angemessenen Teil der von ihm nach der vorstehenden Bestimmung erzielten Einnahmen zu behalten, wenn er Bau und Unterhalt von Durchgangsstrassen übernimmt oder sich daran beteiligt.“

## Art. 2.

Dem Volke und den Ständen wird die Verwerfung des Volksbegehrens beantragt.

## Art. 3.

Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Bundesbeschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 6. Dezember 1928.

Der Präsident: **Wettstein.**

Der Protokollführer: **Kaeslin.**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 19. Dezember 1928.

Der Präsident: **Walther.**

Der Protokollführer: **F. v. Ernst.**

## II. Bundesbeschluss vom 5. März 1929

über

**das Volksbegehren für das Kantons- und Gemeindeverbotsrecht für gebrannte Wasser, die zum Genuss bestimmt sind.**

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Volksbegehrens über das Kantons- und Gemeindeverbotsrecht für gebrannte Wasser, die zum Genuss bestimmt sind,  
eines Berichtes des Bundesrates vom 5. Dezember 1927,